

nach den resp. Verhältnissen der auf dem Etat dieser Stiftung stehenden Armen vertheilt wird. Die in dieser Position zuzulassenden Personen sollen verhärmte Arme ohne Hilfsmittel sein, deren Eltern oder Vorfahren in guten Verhältnissen lebten, aber durch unvorhergesehene Unglücksfälle ihr Vermögen verloren haben. Bedürftige mit zahlreicher Familie sollen besonders berücksichtigt werden und sind fleckenloser Ruf und tadellose Führung Vorbedingungen;

3. eine Rente von 3600 Francs jährlich zur Unterstützung von 12 Mädchen zu deren Ausbildung, für jedes Mädchen jährlich 300 Francs; zur Qualifikation ist erforderlich, daß diese Mädchen den bei der vorerwähnten Stiftung sub 2 gekennzeichneten Familien angehören, das 14. Lebensjahr erreicht haben und daß über die Führung gute Zeugnisse vorliegen. Die Mädchen bleiben bei fortgesetzter guter Führung im Genusse der Unterstützung bis zu ihrer eventuellen Verheirathung, bei Nichtverheirathung so lange, bis sie durch Erbschaft, durch eine Schenkung, Rente, durch Arbeit oder eigene Industrie oder auf jede andere ehrbare Weise ein jährliches, ihrer Stiftungs-Portion gleiches, sicheres Einkommen von 300 Francs erworben haben. Es soll denselben Wohnung und Kost bei braven Bürgern angewiesen werden, und wenn Eltern vorhanden sind, sollen diese dabei den Vorzug erhalten;

4. eine Rente von 6000 Francs jährlich zur Pflege und Erziehung von 12 Knaben unmöglicher Eltern, auf deren jeden 500 Francs jährlich verwendet werden. Die Knaben müssen Familien der gleichen Kategorie wie sub 2 und 3 angehören, das 12. Jahr vollendet haben, und sie beziehen das Stipendium bei guter Führung fort bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Wer von diesen jungen Leuten ein vortheilhaftes Unterkommen im Laufe der Bewilligung des Stipendiums zu finden weiß, kann in dasselbe gegen Preisgabe der Pension übergehen. Das Testament will, daß diese Knaben in Wissenschaft oder Kunst, sei es nach ihrem eigenen Geschmac oder gemäß den Talenten und Anlagen, die man bei ihnen erkennen würde, unterrichtet werden und die öffentlichen Schulen besuchen in Gemäßheit der Art dieser ihrer Ausbildung. Das Stipendium erlischt wie sub 3 für Mädchen.

Durch diese hochherzigen Gräfin von Harscamp'schen Stiftungen sind seit Jahren für Schule und Kirche, für Staat und Haus, zahlreiche Lehrer und Lehrerinnen, Priester und Beamte, tüchtige Geschäftsleute und musterhafte Familienmütter ihrem Berufsziele entgegengeführt worden, dem sie zur Ehre und Ehre gereichten beziehungsweise noch geredien, wofür nicht selten die rührendsten Erweise der Dankbarkeit gegen die wohlthätige Stifterin und die jeweilige Verwaltung zu den Akten der letzteren niedergeschrieben werden.

Das Capital-Vermögen der von Harscamp'schen Stiftung besteht in 41 Capitalien im Gesamtbetrage von 690 790 Mark.

15. Stiftung der Frau Wittve Peter Broudet, geb. Anna Maria Starb. Errichtet durch Testament vom 15. Juli 1849, bezweckt diese ebenfalls

der Armenverwaltung unterstehende Stiftung die Erziehung und Ausbildung dürftiger Mädchen und Knaben. Für die Mädchen beträgt das Jahres-Stipendium je 180 Mark, für die Knaben je 300 Mark. Die ersteren müssen wenigstens 12, die Knaben wenigstens 10 Jahre alt sein. Die Mädchen bleiben sodann im Genusse des Stipendiums bis zum vollendeten 20, die Knaben bis zum vollendeten 24. Lebensjahre. Verwandte mütterlicher- wie väterlicherseits haben den Vorzug, und zwar unter diesen immer diejenige Persönlichkeit, welche im nächsten Grade mit der Stifterin verwandt ist, insofern Bedürftigkeit vorhanden ist. Bei gleichem Verwandtschaftsgrade entscheidet die größere Dürftigkeit und Würdigkeit. Nach diesen Verwandten der Stifterin haben die Verwandten ihres Mannes den nächsten Anspruch, und in Ermangelung von letzteren steht e^r der Armenverwaltung frei, etwa vacante Stipendien an Bedürftige hiesiger Stadt zu verleihen. Es kommen aus dieser Stiftung jährlich über 4500 Mark zu gedachten Zwecken zur Verwendung.

16. Studienstiftung von Beda Favel. Der Stifter war der säcularisirte Reichsabt von Werden und Helmstedt; er bestimmte durch Testament vom 10. November 1825 einen gewissen Betrag aus den Aekern, Wiesen und den bestangelegten Capitalien seiner Hinterlassenschaft dazu, einen Zinsertrag von 1050 Mark jährlich zu dem Zwecke aufzubringen, damit drei aufeinanderfolgende Jahre die letzte Ausbildung eines gut beanlagten und vorgebildeten Jünglings auf einer höheren geistlichen oder weltlichen Lehranstalt zu bestreiten. Der letztere muß aus der Familie des Stifters stammen, katholisch sein und von seinem Pfarrer, sowie von dem Lehrer, der ihn zuletzt unterrichtete, das Zeugniß beibringen können, daß er durch Moralität und Fleiß sich in dem Gymnasial-Cursus besonders ausgezeichnet hat, nebst dem Gutachten derselben darüber, „ob sein Talent von der Art sei, daß ein brauchbarer Mann in dem Fache, welches er wählen will, aus ihm werden könne.“ Bei Concurrenz mehrerer junger Leute aus der Familie weist der Familien-Senior die Rente zu, welches Recht nebst der Verwaltung durch Akt vom 19. Mai 1862 auf die Armenverwaltung übergegangen ist. Am Ende jedes der drei Jahre hat der Beziehende ein Zeugniß seines fortwährenden Wohlverhaltens der verwaltenden Stelle beizubringen, da von diesem dauernden Wohlverhalten die Fortbewilligung des Stipendiums abhängt. Sind Jünglinge aus der Familie nicht vorhanden, oder machen solche keinen Anspruch auf das Beneficium, so schlagen der zeitige Pfarrer zu St. Follan in Nachen, in Verbindung mit dem zeitigen Director des Nacherer Gymnasiums, einen anderen würdigen katholischen Jüngling aus einer dürftigen Nacherer Familie für die Rente vor, welche diesem dann drei Jahre auch in dem Falle gesichert bleibt, daß inzwischen ein junger Mann aus der Familie wieder in Bewerbung tritt. Die Rente hat thatsächlich die von dem Stifter in Aussicht genommene Höhe bisher nicht erreicht; sie betrug immerhin aber circa 750 Mark jährlich.